

Satzung des „Mensch & Hund im Münsterland e. V.“

§ 1 Name	§ 6 Beitrag und Aufnahmegebühr
§ 2 Ziele	§ 7 Organe des Vereins
§ 3 Zweck	1. Mitgliederversammlung
§ 4 Mitgliedschaft	2. Vorstand
§ 5 Austritt und Ausschluss	§ 8 Vereinsauflösung
	§ 9 Beschlussfassung über die Satzung

§ 1 Name

Der am 25.03.2002 in Münster gegründete Verein führt den Namen „Mensch & Hund im Münsterland e.V.“ (MHM). Er hat seinen Sitz in Münster. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine“ (DVG).

§ 2 Ziele

1. Förderung der Erziehung und Grundausbildung von Hunden jeglicher Abstammung zu zuverlässigen, verkehrssicheren und sozialverträglichen Begleithunden.
2. Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen, Senioren und Behinderten.
3. Förderung der Ausbildung diverser Sportarten mit dem Hund.
4. Durchführung von Prüfungen und Turnieren.

§ 3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäße Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden. Es gibt keine Vergütungen für vereinsfremde Zwecke.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu EUR 840,00 im Jahr erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Eine Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

Über eine Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben 6 Wochen Einspruchsrecht. Es dürfen nur solche Einzelmitglieder und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aufgenommen werden, die weder dem kommerziellen Hundehandel, noch der kommerziellen Hundezucht, noch den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzuordnen sind. Die Mitglieder erkennen die bestehenden Tierschutzbestimmungen an und befolgen sie. Die Mitglieder sind verpflichtet, die einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, sowie den Jahresbeitrag bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu leisten. Sie können an den Übungsstunden teilnehmen und folgen den Anweisungen der ÜbungsleiterInnen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied durch persönliche Übergabe oder an dessen Postadresse. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Spruch des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 28 Tagen ab Zustellung Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt durch Beschluss des Vorstandes ein, wenn ein Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach gesetztem Zahlungsziel und trotz zweimaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 6 Beitrag und Aufnahmegebühr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag nach Bedarf fest. Beides ist in Geld zu entrichten. Es gilt die jeweils gültige Beitragsordnung laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn jeden Jahres statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und, falls es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird, verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat frühzeitig, mindestens aber 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu erfolgen, durch schriftliche Mitteilung oder durch Mitteilung per E-Mail. Die Forderung eines Mitglieds auf schriftliche

Mitteilung ist dem Vorstand bekannt zu geben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig. Sämtliche Abstimmungen geschehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur bei einer Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf stattfinden. In der Jahreshauptversammlung werden zwei KassenprüferInnen und ein/e ErsatzkassenprüferIn gewählt. Der/Die KassenprüferInnen haben im Interesse sämtlicher Mitglieder die Kassenangelegenheiten bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung eingehend zu prüfen und in der Versammlung einen Bericht über das Ergebnis zu erstatten haben. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7.2 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. GeschäftsführerIn, dem/der 2. GeschäftsführerIn, dem/der AusbildungswartIn und wird für die Amtsdauer von 3 Jahren in der Jahreshauptversammlung (JHV) gewählt. Dieser wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand: Obmann/frau für Basisarbeit, Obmann/frau für Senioren (Ü50/Ü8) und Menschen mit Behinderungen, Obmann/frau für Jugend, Obmann/frau für Agility, Obmann/frau für Rally Obedience, Obmann/frau für Leichtathletik mit Hund (THS), Obmann/frau für Obedience, Obmann/frau für Trickdog, Obmann/frau für Hoopers, Obmann/frau für Longieren. Die Amtsdauer für diese Beisitzer beträgt jeweils 2 Jahre. Sie werden ebenfalls auf der jeweiligen JHV gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die des erweiterten Vorstandes müssen dem Verein als volljährige Mitglieder angehören. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) bleibt bis zur Bestellung eines Neuen im Amt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode bei Bedarf nicht besetzte Beisitzerposten neu zu besetzen. Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen. Die Wahl findet geheim statt, sobald ein Mitglied die geheime Wahl beantragt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Der Gesamtvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Verein wird durch den/die 1.

Vorsitzende/n und zusätzlich durch eines der Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Auflösung oder Wegfall seines Zweckes der gemeinnützigen Organisation „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung“ in Bonn zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Beschlussfassung über die Satzung

Die Satzung ist am 25.03.2002 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und zuletzt am 15.05.2021 geändert worden.